

unsozial - ungerecht - unnötig

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **98 (2004)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unsozial - ungerecht - unnötig

Red. Ende November stimmen wir über den Finanzausgleich ab. Der Verein Behinderte gegen die NFA wehrt sich vehement dagegen. Die Förderung und Eingliederung Behinderter ist heute über die Invalidenversicherung mustergültig gelöst. Die NFA gefährdet diese Lösung und grenzt die Behinderten aus - und dies zu höheren Kosten für die Gesellschaft als bisher. Im folgenden Artikel veröffentlichen wir die Stellungnahmen des Vereins zur "NFA und die Sonderschulung" und zur "NFA und die Förderung der Eingliederung Behinderter".

NFA und Sonderschulung

Ist-Zustand

Sonderschulen sind Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, denen der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Sonderschulung umfasst auch Leistungen im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, der Unterkunft und Verpflegung sowie der Transporte.

Die Leistungen der Invalidenversicherung (IVG Art. 19) umfassen einerseits individuelle Leistungen an Kinder mit Behinderungen von der Geburt bis zum 20. Altersjahr und andererseits kollektive Leistungen an die Sonderschulen. Die IV beteiligte sich heute mit rund 50% an den Kosten der Sonderschulung. Den Rest bezahlen Kantone und Gemeinden. Die IV hat im Jahr 2000 gesamthaft 650 Mio. Fr. Beiträge an die Sonderschulung und 23 Mio. Fr. Baubeiträge an Sonderschulen geleistet.

Folgen der NFA

Neu: Art 62 Abs. 3 BV

Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Gesetzliche Regelungen in den Kantonen Mit dem Streichen von Art. 19 IVG müssen in allen 26 Kantonen die wegfallenden

Bestimmungen auf der Basis dieses Bundesverfassungsartikels geregelt werden, z.B.:

- die Regelung und Finanzierung der heilpädagogischen Früherziehung, der Früherfassung für behinderte Kinder. (Massnahmen zur Vorbereitung auf den Volksschulunterricht)

- alle individuellen Leistungen (systemfremd zur NFA!) wie: Schulgeldbeitrag, Beitrag für auswärtige Unterbringung, alle pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

- Massnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches (integrative Schulung) Das Eidg. Parlament hielt in der Übergangsbestimmung zu Art 62 fest, dass die Kantone die bisherigen Leistungen während mindestens dreier Jahre erbringen müssen bzw. bis ein genehmigtes Sonderschulkonzept vorliegt. In einigen Kantonen besteht heute schon ein Konzept für das gesamte sonderpädagogische Angebot, andere sind daran, sich im Hinblick auf die Umsetzung der NFA eines zu erarbeiten.

Finanzierung

Die Kantone sind nicht nur frei, wie sie die Sonderschulung in ihrem Kanton gestalten, sondern auch, wie viel Geld sie in die besondere Schulung investieren wollen.

In den meisten Kantonen wird die Sonderschulung von den Gemeinden mitfinanziert. So besteht beispielsweise ein Pool, der von jeder Gemeinde nach Anzahl Einwohner gespiesen wird, und mit dem heute das sogenannte "Restdefizit" bezahlt wird. Es gibt aber auch Kantone, in denen vor allem die Gemeinden die wegfallenden IV-Beiträge (rund 50% der Kosten der Sonderschulung) werden übernehmen müssen. Für Eltern mit einem Kind in der Sonderschule bedeutet dies – je nach Grösse der Gemeinde – dass sie dem Druck der Öffentlichkeit ausgesetzt sind.

Die Finanzierung wird über das allgemeine Budget der Kantone bzw. Gemeinden laufen und muss jährlich neu bewilligt werden, das heisst Finanzierungssicherheit gibt es

Verein Behinderte gegen den Finanzausgleich

Am Schanzengraben 15
8002 Zürich
Tel 01 201 15 00
Fax 01 201 23 25
info@finanzausgleich.ch
www.finanzausgleich.ch

PC 87-292298-9

in der Regel für ein Jahr. Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen sind in erhöhtem Mass auf Sicherheit und Orientierung in ihrem Alltag angewiesen. Die NFA schafft Verunsicherung.

Zusammenarbeit unter den Kantonen

Zur Koordination unter den Kantonen wurde die Sonderschulung in die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) aufgenommen. Zur Zeit läuft das Beitrittsverfahren bei den Kantonen zur – freiwilligen - IVSE. Diese Vereinbarung regelt die Finanzierung eines Sonderschulaufenthaltes ausserhalb des Wohnkantons. Sie regelt aber nicht die Art und Qualität der Leistungserbringung, oder die zur Verfügung stehende Geldmenge. Eine Allgemeinverbindlicherklärung gemäss NFA durch Bundesrat oder Eidg. Parlament ist möglich. In einer Pressemitteilung vom 11. Februar 2004 gibt die EDK bekannt, dass sie die Arbeiten für eine Interkantonale Vereinbarung für die Bereiche Sonderschulung und Stipendienwesen aufnimmt.

Die NFA verspricht die integrative Schulung

Begründung zur Kantonalisierung ist unter anderem die bessere integrative Schulung. Es ist offen, ob mit der Kantonalisierung der Sonderschulung die integrative Schulung behinderter Kinder tatsächlich auf breiter Ebene realisiert werden wird. Die Umsetzung integrativer Konzepte wird heute in einigen Kantonen erprobt und entsprechend reglementiert. Eine Ausweitung wird – auch aus Kostengründen – begrenzt bleiben, da der Hauptteil der Kosten (ob mit oder ohne NFA) vom Kanton übernommen wird.

Natürlich ist eine integrative Schulung für möglichst viele Kinder anzustreben. Angesichts der vielschichtigen Problemstellungen in der Regelschule dürfte das nicht so einfach sein (z.B. grössere Klassen, heterogene Klassen usw.)

NFA und die Förderung der Eingliederung Behinderter

Ist-Zustand

Gemäss Artikel 73 IVG leistet der Bund durch die Eidg. Invalidenversicherung Beiträge an den Bau und Betrieb von Anstalten und Werkstätten, die Eingliederungsmassnahmen durchführen. Diese Beiträge orientieren sich an den zusätzlichen Kosten, die durch die Beschäftigung oder Unterbringung von Behinderten entstehen. Bezogen auf das Betriebsjahr 2000 betragen die Betriebsbeiträge ca. 1.004 Mia Franken; in den Jahren 2001 und 2002 ist von 1.15 Mia bzw. 1.26 Mia Franken auszugehen. Die Bau- und Einrichtungsbeiträge belaufen sich auf ca. 50 Mio. Franken im Jahr.

Zu den "Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung" gehören einerseits geschützte Werkstätten, Beschäftigungs- und Tagesstätten, andererseits Wohnheime und andere Wohnformen. Die Kantone sind heute in zweifacher Hinsicht involviert: Zu Händen des Bundes nehmen sie weitgehend die fachliche Verantwortung für die dreijährlich durchgeführten Bedarfsplanungen wahr, d.h. sie prüfen den Bedarf an (neuen) Plätzen und stellen entsprechende Anträge. In finanzieller Hinsicht leisten die Kantone in der Regel Baubeiträge, während bei den Betriebsbeiträgen höchst unterschiedliche Regelungen bestehen. Die Palette reicht von Restdefizitdeckungen im Rahmen bewilligter Budgets bis hin zu keinerlei Beiträgen; in einzelnen Kantonen werden zudem die Gemeinden zur Finanzierung beigezogen.

Folgen der NFA

Artikel 112b BV

Abs. 1

Der Bund fördert die Eingliederung Invaliden durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden.

Abs.2

Die Kantone fördern die Eingliederung

Invaliden, insbesondere durch Beiträge an den Bau und Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen. Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.

Der Bund (die IV) zieht sich aus der Finanzierung der Behinderteninstitutionen zurück und überlässt diese vollständig den Kantonen. Allerdings hat er die Kompetenz, in einem Bundesgesetz die Ziele der Eingliederung sowie die Grundsätze und Kriterien für die Finanzierung der Institutionen zu regeln.

Ein solches Gesetz ist Bestandteil des 2. NFA-Paketes, das kürzlich in die Vernehmlassung geschickt worden ist. Damit soll zwar im Zeitpunkt der Volksabstimmung eine gewisse Garantie für die Sicherstellung des stationären Angebotes durch die Kantone in Aussicht gestellt werden. Die Auswertung der Vernehmlassung und der parlamentarische Gesetzgebungsprozess finden allerdings erst nach der Volksabstimmung statt, womit diese "Garantie" erheblich relativiert werden muss. Für die Finanzierung der Institutionen kann der Bund im Weiteren interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder sogar Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten. Dies würde die derzeit in Ratifizierung stehende Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen IVSE betreffen. Diese Vereinbarung wird sich in erster Linie an den Vollzugsinteressen der kantonalen Verwaltungen orientieren. Mit einer Übergangsbestimmung soll schliesslich sichergestellt werden, dass die Finanzierung während mindestens drei Jahren im bisherigen Umfang erhalten bleibt und dass die Kantone Konzepte zur Regelung der Finanzierung der Institutionen dem Bund zur Genehmigung vorlegen müssen. Es ist jedoch immer noch nicht klar, wie die Leistungen während der Übergangszeit bemessen werden. Dem Bund stehen jedoch konsequenterweise keinerlei Sanktionsmöglichkeiten zu. Dies würde dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz widersprechen.